

Vorstehende Ablichtung wird als mit der  
~~Abschrift~~ Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 10.09. 1991



Stadtverwaltung Koblenz

I./A.

Stadtammann



## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz

### Bekanntmachung

Änderung Nr. 10 zum Bebauungsplan Nr. 51  
„Löhrondell/Löhrstraße/Hohenfelder Straße“

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 29. 8. 91, Az.: 379-06, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 10 zum Bebauungsplan Nr. 51 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung liegen ab

**Dienstag, 10. 9. 91,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung und den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. I GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 10. September 1991

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

*Auszug gefertigt*  
*10.09.91*

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19.06.1992

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 51: Löhrondell / Löhrstraße / Hohenfelder Straße mit den Änderungen Nrn. 1 - 10; erneute Ausfertigung und Bekanntmachung**

Aus formalrechtlichen Gründen ist der Bebauungsplan Nr. 51 mit den Änderungen Nrn. 1 - 10 erneut auszufertigen und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz erforderlich war, die Genehmigung erteilt und in den übrigen Fällen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes nicht verletzt wurden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 51 mit den Änderungen Nrn. 1 - 10 (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

**Freitag, dem 19. Juni 1992,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während den Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit dieser Bereinigung des formellen Fehlers und Inkraftsetzens gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen keine materiellrechtlichen Änderungen eintreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes bzw. der Änderungspläne die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistungen der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 19. Juni 1992

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der  
Abschrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 19.06.1992

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtammann



*Auszug gefertigt  
19/06/92*